

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 25. August 2020

Dossier 6696, «Rendez-vous am Mittag» vom 23. Juli 2020, Urteil gegen Ex-Wachmann

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 25. Juli beanstanden Sie oben erwähnten Beitrag (<https://www.srf.ch/news/international/urteil-gegen-ex-ss-wachmann-dieses-urteil-ist-ein-wendepunkt-in-der-rechtsprechung>) wie folgt: *«Im Beitrag wird suggeriert, dass in Stutthof ausschliesslich Juden umgebracht wurden, was nicht der historischen Wahrheit entspricht. Der Holocaust ist schwerstens zu verurteilen und die grösste Gruppe der Opfer waren Juden, allerdings sollten andere Opfergruppen ebenfalls einen Platz im allgemeinen Gedenken erhalten und im Beitrag miterwähnt werden, da dieser Teil der Geschichte weniger bekannt ist.»*

Natürlich haben Sie Recht, wenn Sie erwähnen, in den Konzentrationslagern seien nicht ausschliesslich Juden umgebracht worden. Insofern ist die Anmoderation, die von 5230 Jüdinnen und Juden sprach, nicht korrekt. Allerdings spricht Korrespondent Peter Vögeli im längeren Gespräch nicht von Jüdinnen und Juden und geht es im besagten Beitrag ja um die besondere Bedeutung dieses Urteils, wonach jemand verurteilt wird, der nicht konkret jemanden umgebracht hat, sondern mitschuldig war, das Vernichtungssystem am Laufen zu halten.

Zu guter Letzt lohnt sich ein Blick auf die Homepage des KZ Stutthof (www.stutthof.org). Dort wird in allererster Linie von Juden geschrieben: *«Aufgrund dieser Entscheidung kamen grosse Transporte jüdischer Gefangener im Lager an. Es wird geschätzt, dass 27'000 der rund 50'000 im Lager Stutthof inhaftierten Juden nicht überlebten».*

Von daher gesehen können wir keinen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes erkennen, zumal der Fokus des Beitrags auf der Art

und Weise der Urteilsbegründung gelegt wurde und sich diesbezüglich Hörerinnen und Hörer eine eigene Meinung bilden konnten.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem treu bleiben.

Sollten Sie mittels Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) gelangen wollen, orientiert Sie die beigelegte Rechtsbelehrung darüber.

Mit freundlichen Grüßen
Die Ombudsstelle SRG.D